



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-105458/2025-4

Graz, am 04.04.2025

Ggst.: LIEBHERR – Wildon – Produktionswerk, Liebherr-Werk
Bischofshofen GmbH, Wildon, UVP-Feststellungsverfahren,
UVP-Feststellungsbescheid

LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH
LIEBHERR – Wildon - Produktionswerk

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. März 2025 der LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH mit dem Sitz in Bischofshofen (FN 37715 p des Landesgerichtes Salzburg), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH „LIEBHERR – Wildon - Produktionswerk“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 4, 4a und 7

Anhang 1 Z 9 lit. a), b) und c) Spalte 1, lit. d) e) und f) Spalte 2 sowie lit. g), h) und i) Spalte 3

Anhang 1 Z 10 lit. a), b) und c) Spalte 1, lit. d) Spalte 2 sowie lit. e), f), g), h) und i) Spalte 3

Anhang 1 Z 11 lit. a) und b) Spalte 1 sowie lit. c) und d) Spalte 3

Anhang 1 Z 18 lit. a) und b) Spalte 1 sowie lit. c), d) und f) Spalte 3

Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 2 sowie lit. e) und f) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 sowie lit. b) und c) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH (FN 37715 p des Landesgerichtes Salzburg), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz,

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 10 Vidierungen á € 6,20	€ 62,00
zusammen	€ 75,50

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH (FN 37715 p des Landesgerichtes Salzburg), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 19. März 2025 nach Tarifpost 6 € 14,30

für die Beilagen nach Tarifpost 5:

28 x € 3,90 für die Beilagen 1 bis 5 (pro Bogen 4 Seiten € 3,90; € 109,20

max. € 21,80)

zusammen **€ 123,50**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenschrift berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH ergibt sich eine

Gesamtsumme von

€ 199,00

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 19. März 2025 hat die LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH mit dem Sitz in Bischofshofen (FN 37715 p des Landesgerichtes Salzburg), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH „LIEBHERR – Wildon - Produktionswerk“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin hat folgende Unterlagen vorgelegt.

- Übersichtsplan von Oktober 2024 (Beilage 1)
- Betriebsbeschreibung (Beilage 2)
- Planbeilage „Parkflächen“ (Beilage 3)
- Stellungnahme der verkehrplus ZT GmbH vom 10. März 2025 (Beilage 4)
- Planbeilage „Fahrwege“ (Beilage 5)

II. Mit Schreiben vom 21. März 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Die Umweltschützerin hat am 29. März 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH beabsichtigt, in der Gemeinde Wildon, KG Kainach, einen Produktionsstandort neu zu errichten. Projektgegenstand ist auch die Errichtung einer Anschlussbahn, von Zu- und Abfahrten, eines Parkhauses mit 400 nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen und Freiflächenparkplätze auf unversiegeltem Boden, die laut Angabe ein Flächenausmaß von 1 ha nicht erreichen. Das Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorien C, D und E.

Auf Basis des Projektdesigns ist aus meiner Sicht einzig der Tatbestand der Z 21c (Freiflächenparkplätze) des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen, zumal sämtliche weiteren, im Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung angeführten Tatbestände aus meiner Sicht nicht in Frage kommen. Aus der dem Antrag beiliegenden Stellungnahme der verkehrplus ZT GmbH, Graz, vom 10. März 2025 geht jedoch nachvollziehbar hervor, dass die Flächeninanspruchnahme von unversiegeltem Boden für die geplanten Freiflächenparkplätze den Schwellenwert von 1 ha nicht erreicht, weshalb aus meiner Sicht für den geplanten neuen Produktionsstandort der LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH keine UVP erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die LIEBHERR-WERK BISCHOFSHOFEN GMBH mit dem Sitz in Bischofshofen (FN 37715 p des Landesgerichtes Salzburg) plant die Errichtung eines Produktionsstandortes in der Marktgemeinde Wildon.

Unternehmensgegenstand der Projektwerberin ist die fabrikmäßige Erzeugung von Maschinen aller Art, insbesondere von Geräten der Bauindustrie sowie deren Montage und Reparatur.

Die projektgegenständlichen Grundstücke sind Gst. Nr. 242/3, 252, 248, 249, 239/1, 246/4, 374/2, 374/9, 550, 374/11, 394/2, 374/1, 374/4, und 374/10, je KG 66413 Kainach.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt 19,67 ha, die Geschoßfläche 136.745,61 m².

Das Projekt umfasst die Errichtung von folgenden baulichen Anlagen:

- 2-geschoßige Werkshalle (Vormontage- und Montagehalle)
- Verwaltungs- und Sozialgebäude
- Hochregallager
- Lagerhalle
- durch ein Schrankensystem gesichertes Parkhaus mit 400 KFZ-Stellplätzen für Mitarbeiter
- durch ein Schrankensystem gesicherte KFZ-Stellplätze im Freien samt den dafür erforderlichen Zu- und Abfahrten mit Inanspruchnahme einer unversiegelten Fläche von 8.379,80 m²
- Nebenzufahrtsstraße im Nordwesten des Projektgebietes mit einer Länge von 100 m und einer jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (JDTV) von ca. 110 LKW.
- Errichtung einer zweigleisigen Anschlussgleisanlage zum Zwecke des Anschlusses des Produktionsstandortes an die Südbahn
- weitere Anlagen (z.B. Heizhaus, Holzvergasungsanlage, ...)

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 5 verwiesen.

II. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegens eines sachlichen und räumlichen Zusammenhanges zu anderen Vorhaben ist von einem Neuvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 9 UVP-G 2000 lautet:

Z 9	<p>a) Neubau von Schnellstraßen¹⁾ oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</p>	<p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder</p>
-----	--	---	--

			durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen. Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.
--	--	--	---

¹⁾ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

Die projektgegenständliche Zufahrtsstraße weist eine Länge von 100 m auf. Die jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) beträgt ca. 110 LKW.

Es wird kein Tatbestand der Z 9 des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt.

V. Anhang 1 Z 10 UVP-G 2000 lautet:

Z 10	<p>a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;</p> <p>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;</p>	<p>d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;</p>	<p>e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</p> <p>f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</p> <p>g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird;</p> <p>h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein</p>
------	---	---	--

			<p>schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird;</p> <p>i) Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten mit einer schrägen Länge von mindestens 3 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird.</p> <p>Ausgenommen von lit. e bis i sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Seilbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.</p> <p>Bei lit. c, f, g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.</p>
--	--	--	---

Die projektgegenständliche Bahntrasse ist ein Verladegleis und dient dem Anschluss des Produktionsstandortes an die Südbahn. Es handelt sich somit um eine „Anschlussbahn“ im Sinne der Z 10 Anhang 1 UVP-G 2000.

Das antragsgegenständliche Vorhaben verwirklicht keinen Tatbestand der Z 10 des Anhangs 1 UVP-G 2000.

VI. Anhang 1 Z 11 UVP-G 2000 lautet:

Z 11	<p>a) Verschubbahnhöfe mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 75 ha;</p> <p>b) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</p>		<p>c) Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 30 ha;</p> <p>d) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</p>
------	---	--	---

„Als Verschubbahnhöfe gelten jene Bahnhöfe, die besondere bauliche und technische Einrichtungen zur Abwicklung des Verschubbetriebes beinhalten (z.B. Rollberg, Balkengleisbremse, Ablaufsteuerung). Frachtenbahnhöfe, Güterterminals und Güterverkehrszentren sind verschiedene, teilweise multifunktionale Einrichtungen des Güterumschlags zwischen Schiene, Straße oder Hafen samt ihren Neben- und Hilfseinrichtungen. (vgl. das Rundschreiben des BMIMI von März 2025, GZ: 2025-0.211.876, S 220)“

Das gegenständliche Vorhaben ist ein Produktionsbetrieb und kein Verschubbahnhof im Sinne der Z 11 des Anhangs 1 UVP-G 2000.

VII. Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000 lautet:

Z 18		<p>a) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha;</p> <p>b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²;</p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>e) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe^{3a)} von mindestens 35 m und einer Bruttogeschoßfläche von mindestens 10 000 m², darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer Höhe von mindestens 35 m und mit einer neuen Bruttogeschoßfläche von mindestens 5 000 m² erfolgen;</p> <p>f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. b, d, e und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p>
------	--	--	--

³⁾ Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

„Mit der im UVP-G 2000 gewählten Definition von Industrie- oder Gewerbeparks werden konkrete infrastrukturelle Aufschließungsprojekte zum Zweck von gewerblichen oder industriellen Betriebsansiedelungen erfasst. Die Bezeichnungen für derartige Vorhaben können auch anders lauten: Wirtschaftspark, Businesspark, Technologiepark, Gewerbezentrum, Innovationszentrum, Wissenschaftspark, etc. (vgl. das Rundschreiben des BMIMI von März 2025, GZ: 2025-0.211.876, S 232f)“

„Unter dem Begriff ‚Städtebauvorhaben‘ sind Bauvorhaben einer gewissen Größe zu verstehen, die ihrem Wesen nach städtisch sind und daher Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten, die Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhalten, oft sind diese Vorhaben multifunktional. Zur vorgesehenen Infrastruktur zählen neben der Wasser-, Wärme-, Stromversorgung, Abfall- und Abwassersystemen auch ein entsprechendes Straßen- und Wegenetz sowie Frei- und Grünflächen. Als klassisches Städtebauvorhaben ist daher die Erschließung eines Geländes anzusehen, auf dem es nachfolgend (nach Einholung der dafür erforderlichen Einzelbewilligungen; siehe zum Genehmigungsgegenstand von Städtebauvorhaben zu § 3 Abs. 3) zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen soll. Aber auch ihrem Wesen nach städtische großflächige ‚Einzelprojekte‘ wie Krankenhäuser, Universitätscampi, Konzert/Eventhallen sind gegebenenfalls unter diesem Tatbestand zu prüfen. (vgl. das Rundschreiben des BMIMI von März 2025, GZ: 2025-0.211.876, S 235)“

Der antragsgegenständliche Betrieb ist weder ein „Industrie- oder Gewerbepark“ noch ein „Städtebauvorhaben“ im Sinne der Z 18 Anhang 1 UVP-G 2000.

VIII. Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 lautet:

Z 19		<p>a) Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>b) Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p>	<p>c) Einkaufszentren⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>d) Neuerrichtung von Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>e) Logistikzentren^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;</p> <p>f) Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der</p>
------	--	---	---

			<p>Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</p>
--	--	--	---

^{4.1)} Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Das antragsgegenständliche Vorhaben wird nicht von der Definition „Logistikzentrum“ gemäß Fußnote 4.1 Anhang 1 UVP-G 2000 erfasst.

IX. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		<p>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p>
------	--	--	---

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder

Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Die projektgegenständlichen KFZ-Stellplätze in der Tiefgarage und im Freien stehen der Allgemeinheit nicht zur Verfügung. Die Nutzung ist einem eingeschränkten Personenkreis (Mitarbeiter) vorbehalten, was durch die Installierung eines Schrankensystems gewährleistet wird. Es handelt sich somit nicht um öffentlich zugängliche Parkplätze im Sinne der Fußnote 4a Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000.

Für die Errichtung der KFZ-Stellplätze im Freien werden unversiegelte Flächen im Ausmaß von 8.379,80 m² in Anspruch genommen. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 von 1 ha wird nicht erreicht, sodass keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

X. Das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XI. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)